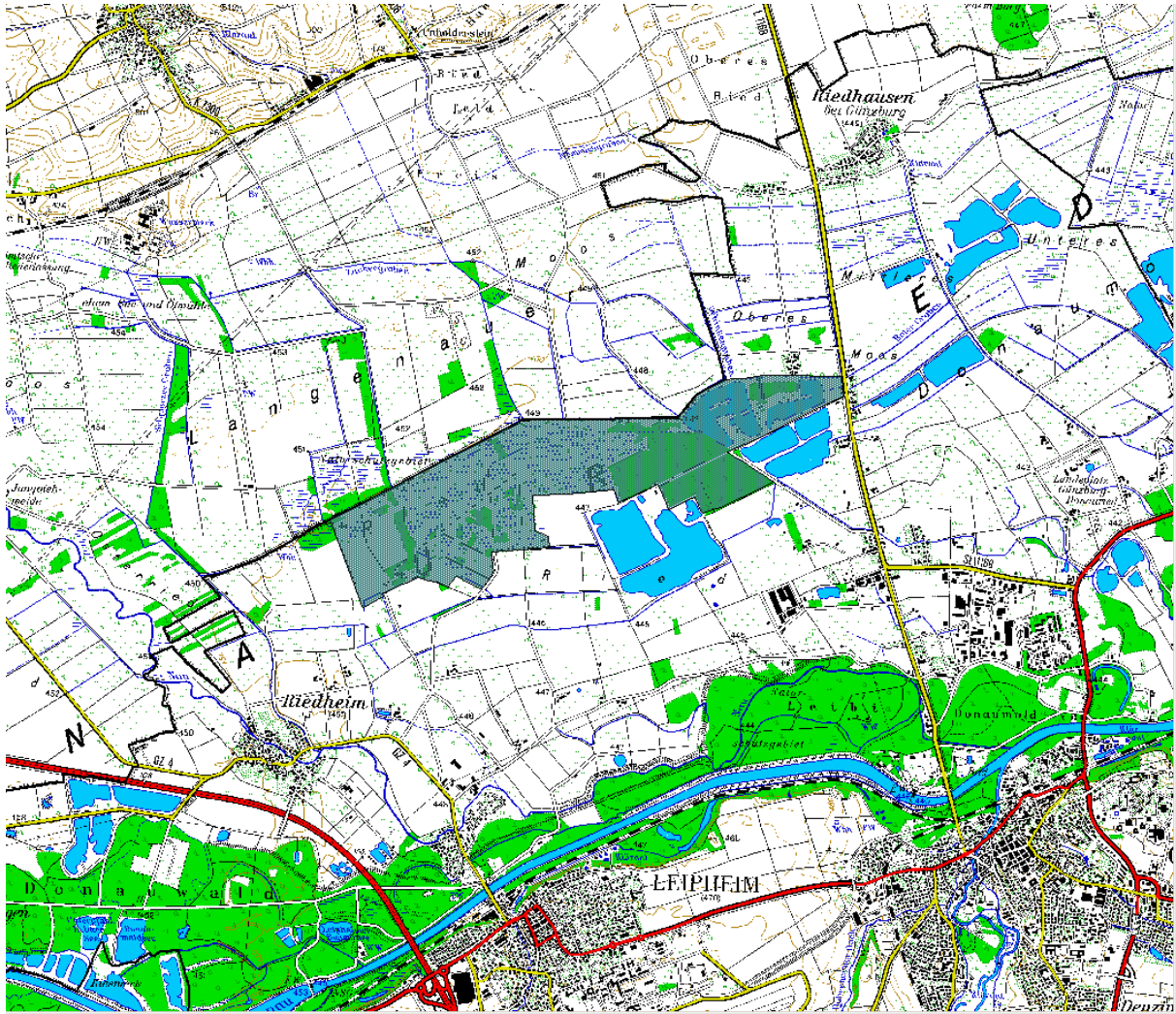


Das LSG „Leipheimer und Günzburger Moos“

erstreckt sich entlang der Landesgrenze zu Baden-Württemberg zwischen Leipheim und Günzburg. Die Fläche dieses Landschaftsschutzgebietes beträgt 344 ha, wovon 184 ha gleichfalls Naturschutzgebiet sind.

Ziel ist es, dieses bedeutsame Feuchtgebiet mit der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Auch die besondere Schönheit und Eigenart dieser Landschaft soll bewahrt werden.



V e r o r d n u n g

über das Landschaftsschutzgebiet "Leipheimer und Günzburger Moos" vom 7. Juli 1977

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), erläßt der Landkreis Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10. 6. 1977 Nr. 820-8623-5-4/1 genehmigte Verordnung:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das Leipheimer und Günzburger Moos wird innerhalb der in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2 Schutzgebietsumfang

(1) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft

im Westen

von Punkt 257 des Grenzgrabens (der hier die Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg bildet) in südlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Leipheim/Riedheim folgend, entlang der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 4972 bis zu dessen Südecke;

im Süden und Osten

in östlicher Richtung weiter der Nordgrenze des Weges Fl.Nr. 4928, einem ca. 25 m langen Teilstück der Westseite des Weges Fl.Nr. 4912 und der Nordseite des Weges Fl.Nr. 4980 folgend bis zur Südecke des Grundstückes Fl.Nr. 5701. Von hier aus verläuft sie weiter entlang der Südostgrenze dieses Grundstückes bis zum Graben Fl.Nr. 5707, an diesem entlang bis zum Herdweg Fl.Nr. 5708. Von hier ab verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang der Westseite des Herdweges bis zur Einmündung des Weges Fl.Nr. 4512, biegt in diesen ein und führt an dessen Nordseite ca. 485 m in östlicher Richtung entlang, biegt dann rechtwinklig nach Norden ab, führt zuerst ca. 115 m in nördlicher und dann in nord-

westlicher Richtung bis zur Südostecke der Fl.Nr. 6074, folgt in nördlicher Richtung den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 6074 bis 6091, von dessen Nordostecke in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Günzburg/Leipheim, folgt dieser in südlicher Richtung bis zur sog. Mooswaldstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 3621 der Gemarkung Günzburg, führt an deren Nordseite ca. 700 m entlang, um dann rechtwinklig nach Süden, nach ca. 240 m rechtwinklig nach Osten und nach ca. 150 m Länge wiederum nach Süden abzuknicken, stößt nach ca. 165 m auf einen Entwässerungsgraben, führt an diesem, rechtwinklig nach Osten abbiegend, ca. 175 m entlang und folgt dann einer geraden Linie ca. 520 m weit bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 3623 bzw. zum Weg Fl.Nr. 3692/1. Sie folgt dann der Ostgrenze dieses Weges nach Nordwesten, bis sie wieder auf die sog. Mooswaldstraße trifft. Die Schutzgebietsgrenze führt von hier aus entlang der Nordseite der Mooswaldstraße in östlicher Richtung bis zur Heidenheimer Straße und von hier aus entlang deren Westseite nach Norden bis zum Burkertsgraben;

im Norden

entlang der Nordseite des Burkertsgrabens westwärts bis zur Landesgrenze und an ihr entlang bis zum Ausgangspunkt.

- (2) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte M 1 : 25000 und einer Flurkarte M 1 : 5000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz.
- (3) Die Karten werden beim Landratsamt Günzburg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist,
 - a) das bedeutsame Feuchtgebiet in seinem Bestand zu erhalten,

- b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Schutz der in dem Gebiet vorkommenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten,
 - c) die besondere Schönheit und Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert zu bewahren.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen oder mit Sicherheit diese Folgen erwarten lassen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Günzburg bedarf - unbeschadet der Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften - wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, zu errichten oder zu ändern,
 - c) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 - d) nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern,
 - e) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen, Feuer anzumachen oder in organisierten Gruppen zu lagern,
 - f) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- und Betriebsstätten auf diese hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
 - g) Abfälle im Sinne des Abfallrechts, Schrott und Altreifen abzulagern sowie außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - h) Straßen, Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,

- i) Kraftfahrzeuge außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
 - j) Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
 - k) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 - l) Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Schilf zu beseitigen,
 - m) die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Baumpflanzung, Erstaufforstung, Rodung oder Trockenlegung durch Drainierung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
- a) das Vorhaben nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft,
 - b) das Vorhaben zwar dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können,
 - c) das Vorhaben zwar dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen auch nicht durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können, das Landratsamt aber mit Zustimmung der Regierung unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 und 2 Bayer. Naturschutzgesetz eine Befreiung erteilt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, die Beweidung durch Schafe, soweit sie nicht innerhalb des Schutzgebietes gepfercht werden, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sind nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft anzusehen.

- (2) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 4, nicht aber vom Verbot gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wird ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn.

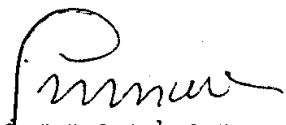
§ 6 Ahndungen

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000.-DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen dem Verbot des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000.-DM in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- DM belegt werden, wer Auflagen, unter denen Erlaubnisse oder Befreiungen von Vorschriften dieser Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, den 7. Juli 1977
Landkreis Günzburg:


Dr. S i m n a c h e r
Landrat